



## **Änderung des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) und dessen Anhang (Bussenkatalog)**

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission  
vom 20. Mai 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Die vorberatende Kommission des Kantonsrats betreffend Änderung des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) und dessen Anhang hat die Vorlage des Regierungsrats vom 2. März 2021 (Vorlagen Nr. 3205.1 – 16533 und 3205.2 – 16534) in der Sitzung vom 20. Mai 2021 beraten und verabschiedet. Sicherheitsdirektor Beat Villiger vertrat das Geschäft aus Sicht der Regierung. Er wurde von Meret Baumann, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion, Thomas Armbruster, Kommandant der Zuger Polizei, und Carmen Lingg, juristische Mitarbeiterin der Sicherheitsdirektion, unterstützt. Das Protokoll führte Christa Hegglin.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. Ausgangslage
2. Ablauf der Kommissionsberatung
3. Fragerunde
4. Eintretensdebatte
5. Detailberatung
6. Schlussabstimmung
7. Kommissionsantrag

### **1. Ausgangslage**

Der Bund hat das totalrevidierte Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG; SR 314.1) sowie die neue Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV; SR 314.11) auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Damit wird insbesondere der Anwendungsbereich des eidgenössischen Ordnungsbussenverfahrens ausgedehnt sowie die Zuständigkeit zur Erhebung von eidgenössischen Ordnungsbussen erweitert. Die Änderungen auf Bundesebene erfordern zur Klärstellung punktuelle Anpassungen im kantonalen Recht. Dabei geht es in erster Linie um das Übertretungsstrafgesetz vom 23. Mai 2013 (BGS 312.1, nachfolgend: ÜStG) und dessen Anhang (BGS 312.1-A1, nachfolgend: Anhang ÜStG). Kantonale Ordnungsbussentatbestände und das kantonale Ordnungsbussenverfahren sollen angepasst bzw. einzelne Bestimmungen aufgehoben werden. Ferner soll die Zuständigkeit zur Erhebung von Ordnungsbussen (neu) geregelt und das kantonale Bettelverbot der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angepasst werden.

### **2. Ablauf der Kommissionsberatung**

Der Kommissionspräsident eröffnete die Kommissionssitzung vom 20. Mai 2021 und begrüßte alle Anwesenden.

Anschliessend führte Sicherheitsdirektor Beat Villiger in die Vorlage ein. Daraufhin gab Thomas Armbruster der Kommission einen kurzen Überblick über das Ordnungsbussenverfahren sowie die Regelung beim Bund und in den Kantonen. Im Anschluss daran stellte Carmen Lingg die Gesetzesvorlage summarisch vor und erläuterte die vorgesehenen wesentlichen Änderungen einzelner Bestimmungen.

Nach Abschluss der Fragerunde (vgl. nachfolgend Ziff. 3) und auf Basis dieser Diskussion folgte die Eintretensdebatte (vgl. nachfolgend Ziff. 4) sowie die Detailberatung der Vorlage (vgl. nachfolgend Ziff. 5). Mit der darauffolgenden Schlussabstimmung (vgl. nachfolgend Ziff. 6) schloss die Kommission ihre Arbeiten ab.

An der Kommissionssitzung vom 20. Mai 2021 waren alle 15 Kommissionsmitglieder anwesend.

### 3. Fragerunde

Im Anschluss zur Vorstellung der Gesetzesvorlage wurde eine ausführliche Fragerunde durchgeführt. Dabei wurden im Wesentlichen folgende Themen bzw. Fragen diskutiert:

#### → § 13 ÜStG Betteln (Bettelverbot)

Auf Nachfrage wurde erläutert, dass der Begriff «öffentliche Ordnung» juristisch nicht genau definiert sei (sog. unbestimmter Rechtsbegriff). Es müsse jeweils im Einzelfall beurteilt werden, ob das Betteln die öffentliche Ordnung störe. Darunter falle bspw. aggressives oder bandenmässiges Betteln. Auch was als «aggressives Betteln» gelte, sei situationsabhängig. So stelle das ruhige Sitzen am Strassenrand kein aggressives Verhalten dar. Im Gegensatz dazu könne aber das Sitzen/Stehen direkt bei einem Bankautomaten als aggressives Verhalten gelten, welches die öffentliche Ordnung störe. Dies insbesondere, wenn Personen dabei möglicherweise noch an den Kleidern festgehalten würden. Das bandenmässige Betteln sei v.a. bei den Roma auszumachen, wo die Bettler häufig nicht allein, sondern in Gruppen aufträten. Das bandemässige Betteln müsse in der Regel aber genauer abgeklärt werden, weil dort vielfach auch weitere Straftatbestände erfüllt sein könnten. Oft handle es sich dann um organisierte Kriminalität.

Weiter wurde auf den Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 19. Januar 2021<sup>1</sup> verwiesen, wonach das generelle flächendeckende Bettelverbot – wie es zurzeit im Kanton Zug formuliert ist – nicht mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei. Der Entscheid halte gleichzeitig fest, dass ein auf gewisse Formen oder örtlich bzw. räumlich beschränktes Bettelverbot weiterhin möglich sei. Ein räumlich beschränktes Bettelverbot – wie es im Kanton Basel-Stadt mit Rayons vorgesehen ist – sei im Kanton Zug weder sinnvoll noch praktikabel. Wichtig sei, dass das Bettelverbot in der Praxis umgesetzt werden könne, was mit der vorgeschlagenen Formulierung der Fall sei.

#### → § 5 ÜStG Verunreinigung durch Kleinabfälle («Littering»)

Es wurde erklärt, dass bei der Feststellung von «Littering» durch die Polizei jeweils situationsgerecht gehandelt werde. Wenn jemand etwa einen Gegenstand – als klassisches Beispiel wurden Verpackungen von Fastfood-Lokalen genannt – aus dem Fahrzeug werfe, werde durch die Polizei direkt eine Busse ausgestellt. Ebenso, wenn bspw. Flaschen weggeworfen würden, die nicht mehr aufgeräumt werden könnten. Andererseits werde mit den Betroffenen aber auch das Gespräch gesucht. Gebüsst werde v.a. dann, wenn es sich um ein absichtliches Wegwerfen bzw. Zerstören handle. In diesem Bereich arbeite die Polizei v.a. mit uniformierten Sicherheitsassistentinnen und -assistenten, welche mit den Personen das Gespräch suchen würden.

Die heute für das «Littering» vorgesehene Ordnungsbusse in der Höhe von 100 Franken (vgl. Ziff. 1.1 Anhang ÜStG) wurde in der Kommission teils als zu niedrig beurteilt. Dem wurde entgegengehalten, dass 100 Franken insbesondere für Jugendliche einen grossen Betrag darstellen. Im Vordergrund stehe bei diesem Tatbestand auch nicht die Busse, sondern das Thematisieren der Problematik im Allgemeinen. Es sei bekannt, dass höhere Bussen im Ergebnis nicht

<sup>1</sup> Urteil (des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte) *Lacatus gegen Schweiz* vom 19. April 2021., vgl. [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:\[%22001-207377%22\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:[%22001-207377%22]}) (zuletzt besucht am 2. Juni 2021).

viel bringen bzw. nicht wirklich zur Prävention beitragen würden. Dabei sei auch die Verhältnismässigkeit zu beachten.

→ *§ 17 Abs. 2 ÜStG Befugnis zur Ordnungsbussen-Erhebung durch Funktionsträgerinnen und -träger*

Es wurde erklärt, dass in den Bereichen, in denen sogenannte Funktionsträgerinnen und -träger Ordnungsbussen aussprechen könnten, also im Bereich Wald, Wild und Fischerei, generell wenige Ordnungsbussen ausgesprochen würden. Dies zeige sich auch in den Zahlen: Konkret seien 2020 im Bereich Jagd vier; im Bereich Wald 15 (recte: 77<sup>2</sup>), im Bereich Natur- und Landschaftsschutz 48 und im Bereich Fischerei drei (recte: vier<sup>3</sup>) Ordnungsbussen ausgesprochen worden. In diesen Bereichen werde der Fokus auf Prävention statt auf Bestrafung gelegt. Zudem würden die Funktionsträgerinnen und -träger durch spezifische Aus- und Weiterbildungen in den Bereichen über hinreichendes Fachwissen verfügen, um entsprechendes Fehlverhalten zu beurteilen. Es handle sich dabei nicht um umfangreiche Schulungen. Bei der Polizei seien dazu bspw. zwei ganztägige Schulungen gemacht worden. Die zu büssenden Delikte seien überschaubar, und die Funktionsträgerinnen und -träger könnten dazu gut geschult werden. Auch mache die Ausdehnung der Befugnis zur Ordnungsbussen-Erhebung Sinn, weil die Funktionsträgerinnen und -träger aufgrund ihres Tätigkeitsgebietes allfälliges Fehlverhalten jeweils unmittelbar vor Ort feststellen würden. Mit der vorgeschlagenen Ausdehnung könnte ein künftiges Fehlverhalten in den aufgeführten Bereichen für die fehlbaren Personen allenfalls schneller und kostengünstiger erledigt werden. Ansonsten müssten die Funktionsträgerinnen und -träger bei entsprechenden Feststellungen Anzeige erstatten und damit das ordentliche Strafverfahren einleiten. Es handle sich insofern um einen Vorteil.

Weiter wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht auch die Feuerwehr und der Rettungsdienst (RDZ) – welche immer wieder bei der Ausübung ihrer Arbeit behindert würden – Ordnungsbussen ausstellen können sollten. Diesbezüglich wurde erklärt, dass die Feuerwehr und der RDZ sich häufig in heiklen Situationen befänden, in denen der Eigenschutz an erster Stelle stehe. Die Aufgabe der genannten Personengruppen sei klar nicht das Ausstellen von Bussen. Würden diese bei der Ausübung ihrer Arbeit behindert, übernehme die Polizei das Ausstellen von Bussen, oder es erfolge später eine Anzeige.

→ *§ 17 Abs. 1 ÜStG / § 105 Abs. 1 GOG Befugnis zur Ordnungsbussen-Erhebung durch nicht uniformierte Personen*

Auf Nachfrage wurde erläutert, dass sich nicht uniformierte Personen, welche Ordnungsbussen erheben, gegenüber der fehlbaren Person immer mit einem amtlichen Ausweis zu legitimieren hätten. Allerdings werde die Mehrheit der Ordnungsbussen (90%) durch uniformierte Personen ausgesprochen. Bei Zweifeln (bspw. am Ausweis bzw. der Legitimation der Erhebung) könne die fehlbare Person immer auch eine Bedenkfrist verlangen. Dann werde ein Einzahlungsschein ausgestellt, dessen Rechnung innert 30 Tagen bezahlt werden müsste (vgl. § 21 ÜStG). Dadurch würden der fehlbaren Person keinerlei Nachteile entstehen. Ihre Personendaten würden wegen der Erstellung des Einzahlungsscheins zwar im Ordnungsbussen-System erfasst, aber nach der Bezahlung unmittelbar und spurlos wieder gelöscht werden.

<sup>2</sup> An der Kommissionssitzung wurden aus Versehen die neuen (ab 1.1.2020 geltenden) eidgenössischen Ordnungsbussentatbestände nicht mitgezählt. Im Bereich Fischerei machten diese eine und im Bereich Wald 62 zusätzliche Ordnungsbussen aus.

<sup>3</sup> Vgl. Fussnote 1 oben.

→ § 21 Abs. 3 ÜStG *Bezahlung einer Ordnungsbusse (Bedenkristformular)*

Es wurde erklärt, dass die Vernichtung des Bedenkristformulars immer durch die Polizei erfolge, und zwar auch in den Fällen, da das Bedenkristformular mit dem Einzahlungsschein durch die Funktionsträgerinnen und -träger ausgestellt worden sei. Dies sei in Abs. 3 explizit festgehalten. Die Weiterleitung der Bedenkristformulare an die Polizei sei intern geregelt.

→ Ziff. 4.16 Anhang ÜStG *Missachten des Verbots, Fluggeräte fliegen zu lassen*

Es wurde erklärt, dass der Sinn der Bestimmung sei, dass Fluggeräte, insbesondere Drohnen, nicht in ein Naturschutzgebiet fliegen sollten. Es gehe dabei aber nicht um die Lärmverursachung durch die Fluggeräte. Diese sei separat geregelt.

#### 4. Eintretensdebatte

Die Kommission beschloss mit 15:0 Stimmen, auf die Vorlage zur Änderung des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) und dessen Anhang (Nr. 3205.1 – 16533 und 3205.2 – 16534) einzutreten.

#### 5. Detailberatung

In der Detailberatung ging die Kommission anhand der Synopse die einzelnen Bestimmungen der Vorlage durch. Nachfolgend wird auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, bei welchen ein Änderungsantrag gestellt oder über einzelne Punkte vertieft diskutiert wurde:

##### § 13 Abs. 1 ÜStG «Betteln»

Heute besteht im Kanton Zug ein generelles und flächendeckendes Bettelverbot. Die Kommission diskutierte den von der Regierung vorgeschlagenen Wortlaut, wonach dieses Verbot neu nur noch besteht, sofern mit dem Betteln die öffentliche Ordnung gestört wird. Es wurde moniert, dass mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der «öffentliche Ordnung» zu wenig klar sei, was darunter zu subsumieren sei. Es werde eine klare Regelung gewünscht, wonach die Polizei handeln könne und nicht mit den Bettelnden diskutieren müsse. Dies sei mit dem geltenden Recht der Fall, weshalb daran festzuhalten sei. Als mögliche Variante wurde zur Präzisierung die Aufführung der zwei Beispiele «aggressives und bandenmässiges Betteln» im Gesetzestext diskutiert. Auf der anderen Seite wurde die vorgeschlagene Anpassung auch begrüsst. Es wurde ausgeführt, dass eine Anpassung des geltenden Rechts aufgrund des Entscheides des EGMR notwendig und auch sinnvoll sei. Der Kommandant erklärte, die vorgeschlagene, offene Formulierung ermögliche der Polizei weiterhin ein Ermessen. Ein solches bestehe bei vielen Themen bzw. Delikten und sei auch notwendig. Vieles sei nicht objektiv bestimmbar und müsse in der Praxis ausgelegt werden. Daran ändere auch eine allfällige Aufzählung von Beispielen nichts. Ausserdem bestehe im Kanton Zug kein Bettelproblem. Konkret seien im Kanton Zug wegen Bettelns 2018 acht, 2019 elf und 2020 vierzehn Ordnungsbussen ausgesprochen worden. 2020 sei es zu vier Verzeigungen gekommen, bei denen das ordentliche Verfahren eröffnet worden sei. Dabei habe es sich wahrscheinlich um mittellose Personen gehandelt, welche die Busse nicht sofort hätten bezahlen können. Ausserdem seien 2020 zwei Einwände gegen eine Busse erhoben worden. In der Praxis bzw. Rechtsanwendung bestehe mit der (neuen) Formulierung kein Problem. Der Rechtsweg werde nur sehr selten eingeschlagen. Schweizweit werde aber davon ausgegangen, dass künftig mehr Bettelbussen angefochten würden.

Auf Nachfrage wurde weiter erklärt, dass es mit der vorgeschlagenen Formulierung grundsätzlich nicht schwieriger sei, jemanden wegen Bettelns zu bestrafen. Eine ausgesprochen Ordnungsbusse könne immer auch nicht bezahlt werden, dann werde das ordentliche Verfahren eingeleitet (§ 21 Abs. 4 ÜStG). Insofern sei kein Präzisierungsbedarf ersichtlich.

Hinsichtlich der Formulierung des Bettelverbots erfolgten die folgenden gleichberechtigten Anträge, über die im Einverständnis mit den Kommissionsmitgliedern mittels einer Dreifachabstimmung (Gegenüberstellung mit dem Antrag des Regierungsrats) entschieden wurde:

1. Antrag, das geltende Recht beizubehalten.
  2. Antrag, die vom Regierungsrat beantragte Version wie folgt zu ergänzen: «*Wer bettelt und damit die öffentliche Ordnung stört, insbesondere durch aggressives und bandenmässiges Betteln, wird mit Busse bestraft.*»
- Da sich bereits 9 Kommissionsmitglieder für den **Antrag des Regierungsrats** aussprachen (= absolutes Mehr), erübrigte sich eine weitere Abstimmung.

### § 17 Abs. 2 ÜStG «Befugnis zur Erhebung»

Der Regierungsrat schlägt vor, die Befugnis zur Erhebung von Ordnungsbussen durch sogenannte Funktionsträgerinnen und -träger (Försterinnen und Förster, Wildhüterinnen und Wildhüter sowie Fischereiaufseherinnen und -aufseher) anzupassen. Heute sind diese jeweils nur in ihrem spezifischen Bereich (Wald, Jagd und Fischerei) zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt. Neu sollen die Funktionsträgerinnen und -träger befugt sein, in allen aufgeführten Bereichen (inkl. Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz) übergreifend Ordnungsbussen zu erheben. Dagegen wurde eingewendet, dass möglichst die ganze Kompetenz zur Bussenerhebung bei der Polizei zu verbleiben habe. So wurde teils das Fachwissen der genannten Funktionsträgerinnen und -träger in Frage gestellt. Auch wurde die Befürchtung geäußert, dass mit einer solchen Anpassung von den betroffenen Stellen mehr Ordnungsbussen ausgesprochen und allenfalls weitere Stellenprozente gefordert werden würden. Dem wurde entgegengehalten, dass die genannten Funktionsträgerinnen und -träger aufgrund ihrer berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung in den genannten Fachbereichen über ein hinreichendes Fachwissen verfügen würden, um entsprechendes Fehlverhalten zu beurteilen. Es gehe nicht darum, möglichst viele Bussen auszusprechen bzw. aussprechen zu können, sondern um eine weitere Handlungsmöglichkeit, die – wie bisher – pragmatisch angewendet werden soll. Wie bereits in der Fragerunde erklärt, würden in den Bereichen, in denen sogenannte Funktionsträgerinnen und -träger Ordnungsbussen aussprechen könnten, generell wenige Ordnungsbussen ausgesprochen. Ohne die Anpassung müssten die Funktionsträgerinnen und -träger in anderen Bereichen festgestellte Verfehlungen jeweils zur Anzeige bringen. Die betroffenen Direktionen (Baudirektion und Direktion des Innern) hätten in der Vernehmlassung ausdrücklich um eine diesbezügliche Anpassung ersucht.

In diesem Zusammenhang wurden folgende Anträge gestellt, wobei in einem ersten Schritt der 1. Antrag dem Antrag des Regierungsrats gegenübergestellt wurde:

1. Antrag, das geltende Recht beizubehalten.
  2. Antrag, das geltende Recht beizubehalten, ohne aber die Korporationen und die Waldgenossenschaft Steinhausen im Bereich Wald (Abs. 2 Bst. a).
- Die Kommission lehnte den 1. Antrag bei der Gegenüberstellung mit dem Antrag des Regierungsrats mit 8:7 Stimmen ab. Folglich erübrigte sich eine weitere Abstimmung zum 2. Antrag.

### **§ 20 Abs. 1 Bst. e ÜStG Ausschluss des Ordnungsbussenverfahrens / § 20a Sicherstellung und Einziehung (neu)**

Auf Nachfrage wurde erläutert, dass rechtswidrig erlangte Gegenstände und Vermögenswerte sichergestellt und nicht der fehlbaren Person überlassen bleiben sollten. Es gehe dabei bspw. um die Sicherstellung des während den Schonbestimmungen gefangenen Fisches oder den geschützten und dennoch gepflückten Pflanzen. In solchen Fällen soll die Sicherstellung nicht dazu führen, dass automatisch das ordentliche Verfahren eröffnet werden müsse. Dass dabei – bspw. bei einem Verstoss gegen die Parkierungsvorschriften oder die Fahrzeitenregelung – auch ein Auto sichergestellt würde, sei in der Praxis ausgeschlossen, denn das Auto selber sei ja nicht unrechtmässig erlangt worden.

### **§ 21 Abs. 3 ÜStG Bezahlung**

Es wurde die Frage gestellt, weshalb bei der Ausstellung eines Bedenkfristformulars mit Einzahlungsschein u.a. auch der Heimatort der fehlbaren Person festgehalten werden müsse. Darauf wurde ausgeführt, dass der Heimatort einer Person ein weiteres Identifikationsmerkmal darstelle. Dieser werde analog auch auf Bundesebene bei den eidgenössischen Ordnungsbussen so erfasst (vgl. Art. 9 Abs. 2 Bst. a OBG). Es wäre für die Zuger Polizei nicht praktikabel, wenn die Daten auf kantonaler und eidgenössischer Ebene unterschiedlich erfasst werden müssten.

Auf Nachfrage wurde weiter ausgeführt, dass nicht nur die Vernichtung (vgl. Ziff. 3 Fragerunde zu § 21 Abs. 3), sondern auch die Verwaltung der Bedenkfristformulare ausschliesslich durch die Polizei erfolge. Die Polizei stelle den Funktionsträgerinnen und -trägern die Bussenblöcke zur Verfügung. Die ausgestellten Bussen würden dann der Polizei übermittelt und im System für Ordnungsbussen eingelezen. Dies sei in den internen Abläufen klar so geregelt und ergebe sich indirekt auch aus dem ÜStG (da die Polizei die Formulare vernichte). Es sei keine Gesetzesanpassung notwendig. Zur Klarstellung, dass die Funktionsträgerinnen und -träger die Formulare der Polizei übergeben müssen, wurde folgender Antrag gestellt:

Antrag, zur Ergänzung der Bestimmung mit folgendem Satz: «...Die Verwaltung des Bedenkfristformulars obliegt der Polizei. Sie vernichtet das Bedenkfristformular, ...».

→ Die Kommission lehnte den Antrag mit 10:5 Stimmen ab.

### **§ 21 Abs. 5 ÜStG Bezahlung**

Auf Nachfrage wurde erläutert, dass auch bei Personen, die über keinen schweizerischen Wohnsitz verfügen, kein Zwang zu einem Depositum bestehe. Es könne immer das ordentliche Verfahren verlangt werden. Die Möglichkeit, ein Verfahren mit einer Ordnungsbusse zu erledigen, bestehe zu Gunsten der fehlbaren Person.

### **§ 105 GOG Erhebung von Ordnungsbussen gemäss Ordnungsbussengesetz**

Die Kommission diskutierte, ob die Uniformpflicht bei der Ordnungsbussenerhebung auf Bundesebene beibehalten werden soll. Die Vertreter der Verwaltung wiesen darauf hin, dass der Bund gemäss Art. 2 Abs. 3 OBG selbst festhalte, dass eidgenössische Ordnungsbussen ohne Uniform erhoben werden dürfen. Es handle sich insofern «nur» um eine Wiederholung, es gebe keinen kantonalen Spielraum. Im Gegenzug zum Verzicht auf die Uniformpflicht sei aber auch auf Bundesebene vorgesehen, dass sich Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen Organs gegenüber der beschuldigten Person ausweisen müssten (Art. 2 Abs. 3 OBG). Es wurde geltend gemacht, zumindest der Wortlaut von Art. 2 Abs. 3 OBG könne auch so ausgelegt werden, dass die Kantone die Uniform als Ausweis im Sinne von Art. 2 Abs. 3 OBG vorsehen könnten. Zur weiteren Veranschaulichung wurde den Kommissionsmitgliedern der Polizeiausweis des

Kommandanten gezeigt. Es wurde erklärt, dass darauf kein Ablaufdatum vermerkt ist, weil der Ausweis nicht immer wieder unnötig erneuert werden soll. Der Polizeiausweis werde aber immer wieder einmal erneuert, weil der integrierte Chip ein Ablaufdatum aufweise. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses werde der Polizeiausweis eingezogen. Bei Zweifeln an der Richtigkeit des Ausweises bzw. der Legitimation zur Ordnungsbussenerhebung könne eine gebüsste Person – zur Überprüfung der Zulässigkeit der Erhebung – immer ein Bedenkfristformular verlangen. Gestützt auf diese Diskussion wurde folgender Antrag gestellt:

Antrag, zur Beibehaltung des geltenden Rechts (Uniformpflicht), ohne die Mitarbeitenden des Verkehrskontrolldienstes.

→ Die Kommission lehnte den Antrag mit 11:4 Stimmen ab.

### **Ziff. 3.12 Anhang ÜStG Verstoss gegen die Parkierungsvorschriften oder die Fahrzeitenregelung bei der Jagd**

Statt auf die Jagdverordnung verweist die Bestimmung neu auf die Jagdbetriebsvorschriften der Direktion des Innern. Es wurde diskutiert bzw. teils bezweifelt, ob diese Jagdbetriebsvorschriften eine hinreichende Gesetzesgrundlage für eine Strafnorm bilden würden. Dabei wurde ausgeführt, dass mit § 37 Abs. 1 Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. Oktober 1990 (Jagdgesetz, BGS 932.1) eine hinreichende Strafnorm bestehe, nachdem die Direktion des Innern die Jagdbetriebsvorschriften jeweils gestützt auf § 42 Abs. 1 Bst. e Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 15. Januar 2019 (Jagdverordnung, BGS 932.11) erlasse. Im Moment seien zwar keine solchen Parkierungsvorschriften oder Fahrzeitenregelungen aufgenommen worden, dies könne sich aber jedes Jahr (wieder) ändern. Wichtig sei, dass Ziff. 3.12 Anhang ÜStG einzig bestimme, ob etwas im Ordnungsbussenverfahren beurteilt werden könne oder nicht. Auf die Strafbarkeit habe die Bestimmung keinen Einfluss. Dabei könne im Einzelfall immer noch das Opportunitätsprinzip angewendet und auf eine Busse verzichtet werden. In diesem Zusammenhang wurde der Antrag gestellt:

Antrag, Ziff. 3.12 Anhang ÜStG aufzuheben.

→ Die Kommission lehnte den Antrag mit 12:3 Stimmen ab.

### **Ziff. 3.13 Anhang ÜStG Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoss gegen die Einschränkung zur Bejagung in einzelnen Jagdbezirken**

Aufgrund derselben Diskussion wie bei Ziff. 3.12 Anhang ÜStG (vgl. vorstehend) wurde auch hier der Antrag gestellt:

Antrag, Ziff. 3.13 Anhang ÜStG aufzuheben.

→ Die Kommission lehnte den Antrag mit 13:2 Stimmen ab.

### **Ziff. 4.16 Anhang ÜStG Missachten des Verbots, Fluggeräte fliegen zu lassen**

Auf Nachfrage wurde ausgeführt, dass es verboten sei, in den Naturschutzzonen A und B Fluggeräte fliegen zu lassen. Ein Missachten dieses Verbots sei neu mit einer Ordnungsbusse zu bestrafen. Darüber hinaus gebe es für diese Fluggeräte weitere Flugverbote bzw. Einschränkungen, etwa in Militärzonen. Weiter definiere bspw. auch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bestimmte Flugzonen, in welchen das Fliegen mit Fluggeräten untersagt oder eingeschränkt sei. Für den Kanton Zug gelte dies etwa für das Flugfeld Hausen am Albis.

Zur Veranschaulichung der Naturschutzzonen wurden den Kommissionsmitgliedern unter: <https://zugmap.ch/> die Naturschutzgebiete im Kanton Zug gezeigt.

### **Ziff. 5.1. Anhang ÜStG Missachten des Rauchverbots**

Auf Nachfrage wurde erklärt, dass das Rauchen in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen gemäss Anhang 2 zur OBV neu im bundesrechtlichen Ordnungsbussenverfahren zu ahnden sei. Folglich sei die in Ziff. 5.1 Anhang ÜStG vorgesehene Busse obsolet und aufzuheben.

### **Ziff. 5.2 – 5.4 Anhang ÜStG Missachten des Alkoholabgabe bzw. -verkauf Verbots und des Tabakverkaufverbots**

In der Kommission wurde diskutiert, ob die Aufhebung des Ordnungsbussenverfahrens in diesen Fällen (im Bereich Gesundheit) tatsächlich sinnvoll sei. Mit dieser Aufhebung werden den fehlbaren Personen bzw. der Zuger Polizei nämlich die Möglichkeit genommen, etwas schnell und anonym zu erledigen. Das Ordnungsbussenverfahren könnte in gewissen, einfachen Fällen nach wie vor sinnvoll sein. Es müsse aber nicht angewendet werden bzw. sei im Ermessen der Zuger Polizei. Wenn die entsprechenden Bestimmungen aufgehoben würden, müsste in diesen Fällen dagegen immer das ordentliche Strafverfahren durchgeführt werden. Dem wurde entgegengehalten, dass eine Ordnungsbusse dem Gefährdungspotential der Widerhandlungen nicht immer gerecht werde und der verbotene Verkauf vielfach verwaltungsrechtliche Konsequenzen habe (Verwarnung, Entzug der Verkaufsbewilligung). Die Anonymität des Ordnungsbussenverfahrens würde solche Massnahmen verhindern. Deshalb habe sich der Bund im Rahmen der Vernehmlassung zur OBV gestützt auf zahlreiche Forderungen bewusst dafür entschieden, die Abgabe von Alkohol nicht im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden. Dies, obwohl der Bund gemäss neuem OBG dafür zuständig wäre. Weiter wurde festgehalten, dass die praktische Bedeutung der Bestimmung minim sei. Konkret seien im Bereich Gesundheit 2020 total zwei (recte: drei<sup>4</sup>) Ordnungsbussen ausgesprochen worden.

Gestützt auf diese Diskussion wurde nachfolgender Antrag gestellt:

Antrag, Ziff. 5.2 – 5.4 Anhang ÜStG (geltendes Recht) beizubehalten.

→ Die Kommission stimmte dem Antrag an der Sitzung mit 8:7 Stimmen zu.

*[Hinweis: Im Anschluss an die Kommissionssitzung getätigte Abklärungen der Sicherheitsdirektion ergaben, dass für die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens gemäss den Ziffern 5.2 und 5.3 Anhang ÜStG keine kantonale Kompetenz bzw. keine anwendbare kantonale Verbotbestimmung (mehr) besteht und die entsprechenden Bestimmungen daher zwingend aufzuheben sind. Dies bestätige auch das Bundesamt für Justiz auf entsprechende Nachfrage (vgl. Beilage). In der Folge beschloss die Kommission auf Antrag des Kommissionspräsidenten Manuel Brandenburg, Ziff. 5.2 und 5.3 Anhang ÜStG im Sinne des regierungsrätlichen Antrags aufzuheben und entsprechend auf den in der Kommissionssitzung gefällten Beschluss zurückzukommen.]*

→ Die Kommission stimmte dem im Anschluss an die Kommissionssitzung gestellten Antrag, die Ziffern 5.2 und 5.3 aufzuheben (Antrag des Regierungsrats), zu.

## **6. Schlussabstimmung**

Die Kommission stimmte der Vorlage mit den Änderungen der vorberatenden Kommission in der Schlussabstimmung mit 15:0 Stimmen zu.

---

<sup>4</sup> An der Kommissionssitzung wurden aus Versehen die neuen (ab 1.1.2020 geltenden) eidgenössischen Ordnungsbussentatbestände nicht mitgezählt. Im Bereich Gesundheit macht dies eine zusätzliche Ordnungsbusse aus.

## **7. Kommissionsantrag**

Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat

1. mit 15:0 Stimmen auf die Vorlagen Nr. 3205.1 – 16533 und 3205.2 – 16534 einzutreten;
2. mit 15:0 Stimmen den Vorlagen mit den Änderungen der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Zug, 20. Mai 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Manuel Brandenburg

Beilagen:

1. Spezial-Synopse: geltendes Recht – Antrag des Regierungsrats vom 2. März 2021 – Antrag der vorberatenden Kommission vom 20. Mai 2021
2. E-Mail vom Bundesamt für Justiz an die Sicherheitsdirektion vom 1. Juni 2021: Auskunft zu Ziffern 5.2 und 5.3 Anhang ÜStG

### **Kommissionsmitglieder:**

Brandenburg Manuel, Zug, Präsident  
Andermatt Pirmin, Baar  
Arnold Michael, Baar  
Balmer Kurt, Risch  
Dittli Laura, Oberägeri  
Elsener Benny, Zug  
Franzini Luzian, Zug  
Moos Adrian, Zug  
Reinschmidt Mario, Steinhausen  
Riedi Beni, Baar  
Schriber-Neiger Hanni, Risch  
Sivaganesan Rupan, Zug  
Suter Rainer, Cham  
Suter Guido, Walchwil  
Zimmermann Martin, Baar